

13250/AB
vom 23.03.2023 zu 13715/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.073.323

Wien, 21.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13715/J der Abgeordneten Mag.^a Karin Greiner, GenossInnen, betreffend vergaberechtliche Rahmenvereinbarung** wie folgt:

Fragen 1 bis 12, 15, 20, 21, 25, 26, 31, 32, 35:

- *Auf Grund welcher Rahmenvereinbarungen können Sie derzeit Leistungen abrufen?*
- *Welches Gesamtvolumen weisen diese Rahmenvereinbarungen auf?*
- *Wann wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
- *Aus welchem Grund war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Vergleich zu sowohl hausinterner Durchführung als auch einer Einzelvergabe erforderlich?*
- *Für welche Leistungen wurden die jeweiligen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen?*
- *Welcher Betrag ist in diesen Rahmenvereinbarungen jeweils als Gesamtauftragshöhe vorgesehen?*
- *Wie hoch ist der jeweilige „Puffer“ (der budgetär abgedeckte Betrag im Vergleich zum angegebenen Auftragswert)?*
- *Welcher Anteil bzw. Betrag der jeweiligen Rahmenvereinbarung wurde bereits ausgenutzt/abgerufen?*
- *Für welche Dauer wurden die Rahmenvereinbarungen jeweils abgeschlossen?*

- *Mit wie vielen AnbieterInnen wurde die Rahmenvereinbarung abgeschlossen?*
- *Welche AnbieterInnen sind dies jeweils?*
- *Für welche Rahmenvereinbarungen langte jeweils nur ein Angebot ein und wurde in weiterer Folge tatsächlich mit dieser einzigen AnbieterIn eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen?*
- *Wie hoch war die Höhe der Abschlagszahlungen in den jeweiligen Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung?*
- *Wie viele Abrufe erfolgten aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen in welcher jeweiligen Höhe zu welchem Zeitpunkt?*
- *Wie viele dieser Abrufe erfolgten von dem/der bestgereichten BieterIn, dem/der Zweitgereichten, usw.?*
- *Wurde die jeweilige Rahmenvereinbarung zwischenzeitlich geändert?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Grund und mit welchem Inhalt?*
- *Was hatten die jeweiligen Leistungsabrufe jeweils zum Inhalt?*
- *Welche der Rahmenvereinbarungen wurden mit Hilfe der BBG abgeschlossen und welche nicht?*
- *Ist in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen die Inanspruchnahme von Subunternehmerinnen durch die AuftragnehmerInnen gestattet und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*
- *Wie viele Abrufe in welcher Höhe erfolgten bei KMUs?*

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind „Rahmenverträge“ reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben.

Demgegenüber ähnelt die „Rahmenvereinbarung“ einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVergG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingeht. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die

Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass ein Ressort eine Rahmenvereinbarung abschließt, aus welcher andere Ressorts ebenso abrufen können. Ich ersuche aber um Verständnis, dass diese Rahmenvereinbarungen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 idgF. nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Es wird zunächst auf die in der Beilage ersichtliche Übersicht der aktuellen Rahmenvereinbarungen verwiesen. Eine hausinterne Durchführung ist auf Grund der Eigenart der angeführten Leistungen jeweils nicht möglich.

Darüber hinaus wird im Einzelnen noch ausgeführt:

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung“

Der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung gegenüber hausinterner Durchführung als auch einer Einzelvergabe war aus Gründen der Kostensparnis bei Mediaschaltungen und der Verwaltungseffizienz bzw. –ökonomie erforderlich.

Die erfolgten Abrufe der Erstgereichten UM PanMedia-Kommunikationsberatung und Mediaeinkauf GmbH (in Tabelle Kurzbezeichnung: UM PanMedia) – welche kein KMU ist – aus der Rahmenvereinbarung ab Abschluss des auf Basis der Rahmenvereinbarung geschlossenen Leistungsvertrages (18.09.2019) bis zum Datum des Einlangens der Anfrage (25.01.2023) stellen sich wie folgt dar:

Datum	Vertragspartner	Leistung/Inhalt	Abruf (Kundenendpreis netto)
21.10.-17.11.2019	UM PanMedia	Infomaßnahmen DL-Scheck	31.291,97
31.10.2019	UM PanMedia	Einzelmaßnahme	6.103,32
2019	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	2.703,19
8.11.2019	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	2.384,25
9.10.2019	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	318,94

Datum	Vertragspartner	Leistung/Inhalt	Abruf (Kundenendpreis netto)
10.9.2020	UM PanMedia	Einzelmaßnahme	1.827,93
29.2.-10.3.2020	UM PanMedia	Infomaßnahmen Corona I	118.554,73
12.3.-19.3.2020	UM PanMedia	Infomaßnahmen Corona II	84.016,71
16.11.-7.12.2020	UM PanMedia	Infomaßnahmen Kinderimpfung	26.115,75
1.4.-30.6.2020	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work 1. HJ (SMS)	320.910,74
14.9.-30.11.2020	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work 2. HJ (SMS)	277.904,74
1.4.-18.12.2020	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work 2020 (SMS)	650.201,26
1.4.2020	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	7.214,06
31.8.-23.12.2020	UM PanMedia	Fachschaltungen SIV	31.878,06
31.10.-15.11.2020	UM PanMedia	Infomaßnahmen ORF (Pflegeschwerpunkt) – SIV	134.689,58
15.3.-20.4.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Basiskonto	117.736,63
16.6.-22.7.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Impfen	101.780,16
13.12.2021	UM PanMedia	Einzelmaßnahme	6.560,94
27.11.-12.12.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Gewaltprävention	33.333,56
1.9.2021	UM PanMedia	Einzelmaßnahme	1.827,93
25.10.2021	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	6.502,50
24.3.2021	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	742,37
5.4.-28.11.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work Digital (SMS)	230.137,35
1.4.-3.10.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work OOH (SMS)	118.976,10
26.3.-26.11.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work (SMS)	11.220,00
1.1.-10.12.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work Print (SMS)	327.318,78

Datum	Vertragspartner	Leistung/Inhalt	Abruf (Kundenendpreis netto)
5.4.-24.10.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work TV (SMS)	243.734,04
2021	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	5.528,25
2.11.2021	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SMS	5.206,25
1.10.-30.11.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen NEBA OL (SMS)	63.869,05
1.10.-11.11.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen NEBA Print (SMS)	94.635,76
2.9.-27.12.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen ORF (Behinderung) SIV	53.524,30
1.9.-27.10.2021	UM PanMedia	Infomaßnahmen ORF (Behinderung) SIV	57.294,36
17.5.-3.12.2021	UM PanMedia	Fachschaltungen SIV	49.695,46
3.1.-13.3.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Gewaltprävention Teil I	167.630,31
6.10.-2.11.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Affenpocken	23.567,11
6.5.-5.6.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Delogierung Teil I	134.045,48
6.5.-22.5.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Delogierung Teil II	130.918,15
23.2.-27.3.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Gewaltprävention Teil II	169.363,27
1.10.-31.12.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Gewaltprävention Teil III	453.736,40
1.11.-14.12.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Gewaltprävention Teil IV	20.569,00
31.10.2022	UM PanMedia	Einzelmaßnahme	2.469,32
12.-30.9.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work Betriebsberatung Q 3 (SMS)	59.695,29
1.10.-16.12.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen Fit2work Betriebsberatung Q 4 (SMS)	238.831,74
15.6.-27.12.2022	UM PanMedia	Fachschaltungen SIV	54.025,06
20.9.-29.11.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen ORF (Behinderung) SIV	47.033,64

Datum	Vertragspartner	Leistung/Inhalt	Abruf (Kundenendpreis netto)
5.9.-19.12.2022	UM PanMedia	Infomaßnahmen ORF (Behinderung) SIV	62.049,34
3.12.2022	UM PanMedia	Einzelmaßnahme SIV	12.750,00
1.1.-2.4.2023	UM PanMedia	Infomaßnahmen Gewaltprävention	50.108,08
2.-3.1.2023	UM PanMedia	Infomaßnahmen ORF (Behinderung) SIV	4.162,92

Die Abrufe erfolgten alle vom bestgereichten Bieter. Der Rahmenvertrag wurde nicht mit Hilfe der BBG abgeschlossen. Es waren keine Abschlagszahlungen vorgesehen. Es langten drei Angebote ein.

Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer:innen ist zulässig, sofern der:die Subunternehmer:in die für die Ausführung seines:ihres Leistungsteiles erforderliche Befugnis und Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Social Impact Bond ,PERSPEKTIVE:DIGITALISIERUNG“

Eine hausinterne Durchführung ist aufgrund der Eigenart der Leistung nicht möglich. Die gegenständliche Rahmenvereinbarung wurde nicht mit Hilfe der BBG geschlossen. Es gab keine Abschlagszahlungen. Es langten drei Angebote ein. Die Rahmenvereinbarung wurde nach dem 28.02.2020 nicht geändert. Es erfolgte ein einmaliger Abruf (siehe Beilage).

Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer:innen ist zulässig, sofern die:der Subunternehmer:in die für die Ausführung ihres:seines Leistungsteiles erforderliche Befugnis und Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG 2018.

Zur Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“

In der Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“ ist die Inanspruchnahme von Subunternehmen durch die Auftragnehmerin gestattet. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmen ist zulässig, sofern die Subunternehmen die für die Ausführung ihres Leistungsteiles erforderliche Befugnis und Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzen. Mein Ressort hat die Möglichkeit, den Einsatz

eines Subunternehmens aus sachlichen Gründen abzulehnen und sich von den Auftragnehmer:innen einen oder mehrere Alternativvorschläge unterbreiten zu lassen.

Die Rahmenvereinbarung wurde nicht in Zusammenarbeit mit der BBG abgeschlossen. Es gab keine Abschlagszahlungen.

Am 01.10.2021 erfolgte ein unmittelbarer Abruf aus der Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“ und Abschluss des Leistungsvertrags für den Erstgereichten Yuutel GmbH in Los 1, Routing Dienstleistung, sowie für den Erst- (Walter Services GmbH) und Zweitgereichten (Embers Call Center & Marketing GmbH) in Los 2, Callcenter-Dienstleistungen. Die Vertragslaufzeit beträgt gemäß Leistungsvertrag vier Jahre.

Los 1 – Routing Dienstleistungen, Yuutel GmbH

Leistungszeitraum	Betrag (EUR)
2021	122.034,86
2022	113.286,36
2023	64,81
	235.386,03

Los 2 – Callcenter-Dienstleistungen, Walter Services GmbH

Leistungszeitraum	Betrag (EUR)
2021	0,00
2022	1.241.526,31
2023	0,00
	1.241.526,31

Los 2 – Callcenter-Dienstleistungen, Embers Call Center & Marketing GmbH

Leistungszeitraum	Betrag (EUR)
2021	32.970,10
2022	134.268,25
2023	0,00
	167.238,35

Die Kosten der abgerufenen Leistung in Los 1 – Routing Dienstleistungen liegen bis Jänner des Jahres 2023 bei insgesamt EUR 235.386,03. Die Kosten der abgerufenen Leistung in Los 2 – Callcenter-Dienstleistungen liegen bis Mai des Jahres 2022 bei insgesamt EUR 1.408.764,66.

Die Rahmenvereinbarungen „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“ wurde in zwei Lose aufgeteilt. Die ausgeschriebene Leistung in Los 1 – Routing-Dienstleistungen betrifft die Übernahme des technischen Backgrounds für das Routing von bis zu 50.000 Anrufen pro Tag und die statistische Auswertung der gerouteten Anrufe. Das Routing muss von Montag bis Sonntag (auch an Feiertagen) jeweils von 06:55 bis 22:05 Uhr gewährleistet sein.

Die ausgeschriebene Leistung Los 2 – Callcenter-Dienstleistungen betrifft die Übernahme von zumindest 1.000 Anrufen pro Tag (in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anrufaufkommen) zu Zwecken der Terminbuchung, -umbuchung oder -stornierung für COVID-19-Testungen. Die Call-Taker:innen müssen darüber hinaus grundlegende Fragen zum Projekt mittels zur Verfügung gestellter FAQs beantworten können. Die Hotline muss Montag bis Sonntag (auch an Feiertagen) jeweils von 7 bis 22 Uhr betreut und besetzt werden.

Mit Ablauf der Stillhaltefrist und Übermittlung des Schreibens vom 30.08.2021 wurde mit der Yuutel GmbH als Bestbieterin im Vergabeverfahren „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen – Los 1“, die Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Mit dem Schreiben vom 01.10.2021 erfolgte der Abruf aus der Rahmenvereinbarung und wurde der Leistungsvertrag mit der Yuutel GmbH abgeschlossen.

Die Rahmenvereinbarung betreffend „BMSGPK – Routing- und Callcenter-Dienstleistungen – Los 1“ wurde am 09.12.2021 mit der Yuutel GmbH an die epidemiologische Lage und gemäß Punkt 8.2 Leistungsänderungsrecht angepasst.

In Punkt 4 der Rahmenvereinbarung wird folgende Passage ergänzt: „Für die Anrufverteilung von eingehenden Anrufen aus dem ausländischen Netz gilt Folgendes:

Gemäß der Leistungsbeschreibung übernimmt die Auftragnehmerin die Anrufverteilung der eingehenden Anrufe aus dem Festnetz und dem Mobilnetz ohne in die Beantwortung dieser selbst eingebunden zu sein. Für die Anrufverteilung von eingehenden Anrufen aus dem ausländischen Netz (Festnetz und Mobilfunk) gelten dieselben Verbindungsentgelte wie für die Anrufverteilung aus dem nationalen Mobilfunknetz. Die Abrechnung erfolgt sekundengenau (Taktung 01/01).“

Die Vertragsänderung zum Einschluss von Routing-Dienstleistungen aus ausländischen Netzen zum Preis des Routings aus dem inländischen Mobilfunknetz ist als unwesentliche Änderung gem. § 365 BVergG 2018 anzusehen.

Im Sinne eines zielgerichteten Wettbewerbs ist die Losregelung aus der Sicht meines Ressorts erforderlich. Darüber hinaus gewährleistet die Losregelung die Teilnahme einer möglichst großen Zahl an unterschiedlichen Bewerber:innen, insbesondere auch an Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMUs). Bei der Yuutel GmbH (Los 1, Routing-Dienstleistungen) sowie der Embers Call Center & Marketing GmbH (Los 2, Callcenter-Dienstleistungen) handelt es sich um KMUs.

Zur Rahmenvereinbarung zur „Errichtung einer nationalen Referenzzentrale zum Monitoring der Abwasserepidemiologie von SARS-CoV-2“

Die Rahmenvereinbarung „Sars-CoV-2-Abwassermonitoring“ wurde nicht in Zusammenarbeit mit der BBG abgeschlossen. Es können keine Unteraufträge vergeben werden. Es handelt sich bei den Rahmenvereinbarungspartnern um keine KMUs. Es gab keine Abschlagszahlungen.

Die in den Ausschreibungsunterlagen „Kapitel D – Leistungsbeschreibung“ ausgeschriebene Leistung umfasst die Etablierung einer nationalen Referenzzentrale. Die „Nationale Referenzzentrale“ verpflichtet sich Folgendes zu gewährleisten:

- Probenentnahme in festgelegten, über das gesamte Bundesgebiet verteilte Kläranlagen sowie Transport der Proben zur Laboranalyse
- Durchführung der Laboranalyse durch entsprechend akkreditierte Labore

- Datenfluss innerhalb der Bundesländer sowie zur AGES
- Zeitgerechte Einmeldung der Daten zur zentralen Veröffentlichung

Am 26.11.2021 sowie am 24.11.2022 fand ein unmittelbarer Abruf von der bestgereichten Bietergemeinschaft MEDIZIN für jeweils ein Jahr statt.

1. Abruf: 26.11.2021-25.11.2022
2. Abruf: 24.11.2022-25.11.2023

Die Abrechnung mit der Bietergemeinschaft MEDIZIN erfolgt pro Quartal:

Leistungszeitraum	Betrag (EUR)
1. Quartal 2022	244.401,86
2. Quartal 2022	280.620,60
3. Quartal 2022	321.447,88
4. Quartal 2022	311.508,12
	1.157.978,46

Die Kosten der abgerufenen Leistung liegen bis Ende des Jahres 2022 bei insgesamt EUR 1.157.978,46 EUR.

Im gegenständlichen Verfahren wurden sechs Module angeboten, durch die jeweils verschiedene Kombinationen an Testvorgängen für die Abwasserproben bepreist wurden. Eine genaue Schätzung des Auftragswertes über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Rahmenvereinbarung wurde zwischenzeitlich nicht geändert.

Zur Rahmenvereinbarung „Druck und Lieferung von Suchtgiftvignetten“

Aufgrund des geschätzten Auftragswerts und den vergaberechtlichen Bestimmungen war der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erforderlich. Druck und Lieferung von Suchtgiftvignetten sind hausintern nicht möglich. Im gegenständlichen Verfahren waren keine Abschlagszahlungen vorgesehen. Die Rahmenvereinbarung wurde zwischenzeitlich nicht geändert. Sie wurde nicht mit Hilfe der BBG abgeschlossen. Die Inanspruchnahme von Subunternehmer:innen ist gemäß den im Rahmen des Vergabeverfahrens festgelegten Vorgaben im Werkvertrag zulässig.

Frage 13, 14, 16 bis 19, 22 bis 24:

- *Welche Rahmenvereinbarungen wurden jeweils ohne Befassung einer Auswahlkommission abgeschlossen?*
- *Welche Organisationseinheiten waren in der Auswahlkommission jeweils vertreten?*
- *War das Kabinett des Bundesministers/der Bundesministerin in der Auswahlkommission vertreten?*
- *Nahmen VertreterInnen des Kabinetts an Sitzungen der Auswahlkommission (als stimmberechtigte Mitglieder, mit beratender Stimme oder aus anderem Grund) teil?*
- *An den Präsentationen welcher BieterInnen nahm der/die jeweilige BundesministerIn selbst teil?*
- *Nach welchen Kriterien mit welcher Gewichtung wurden die Angebote jeweils gereiht?*
- *Sofern die Mitglieder der Auswahlkommission die Möglichkeit hatten, die Angebote selbst zu bewerten: wie viele Punkte (oder dergleichen) wurden von den Mitgliedern der Auswahlkommission jeweils an die unterschiedlichen BieterInnen vergeben?*
- *Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission weniger als 10% Unterschied?*
- *Bei welchen jeweiligen BieterInnen bestand zwischen der individuellen Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission mehr als 30% Unterschied?*

Es wurde bei allen Rahmenvereinbarungen eine Auswahlkommission befasst. Der öffentliche Auftraggeber hat den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren. Für Mitglieder der Bewertungskommission gilt eine Geheimhaltungspflicht. Es bestehen diesbezüglich

Vertraulichkeitsvereinbarungen. Die Beratung der Auswahlkommission sowie die Bewertung der Angebote durch die Mitglieder erfolgt nicht öffentlich, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung“

In der Auswahlkommission war die laut Geschäftseinteilung für Öffentlichkeitsarbeit zuständige Fachabteilung vertreten. Das Kabinett des Bundesministers war nicht vertreten. An den Präsentationen der Bieter:innen nahm der Bundesminister nicht teil.

Gewichtung: Preis 70%; Qualität: 30%

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Social Impact Bond „PERSPEKTIVE:DIGITALISIERUNG““

In der Auswahlkommission waren die Sektion V des Sozialministeriums und die Sektion III des BMKÖS vertreten. Es waren keine Vertreter:innen des Kabinetts der Frau Bundesministerin in der Auswahlkommission vertreten. An den Präsentationen der Bieter:innen nahm die Frau Bundesministerin nicht teil.

Zuschlagskriterium „Preis“: 35%; Zuschlagskriterium „Qualität“ 65%.

Zur Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“

In der Auswahlkommission waren Vertreter:innen der im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMSGPK zuständigen Fachabteilungen vertreten. Es nahmen keine Vertreter:innen des Kabinetts an den Sitzungen der Auswahlkommission teil. Der Bundesminister nahm an keiner der Präsentationen der Bieter:innen teil.

Die Angebote zur Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“ wurden in Los 1 - Routing Dienstleistungen und Los 2 - Callcenter-Dienstleistungen jeweils nach ihrer Qualität in Form eines schriftlichen Konzepts (Gewichtung: 20%) und dem Preis (Gewichtung: 80%) gereiht.

Zur Rahmenvereinbarung zur „Errichtung einer nationalen Referenzzentrale zum Monitoring der Abwasserepidemiologie von SARS-CoV-2“

In der Auswahlkommission waren Vertreter:innen der im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Personaleinteilung des BMSGPK zuständigen Fachabteilung des BMSGPK als auch ein externer Experte der TU Wien und eine Vertreterin des BML vertreten. Es nahmen

keine Vertreter:innen des Kabinetts an den Sitzungen der Auswahlkommission teil. Der Bundesminister nahm an keiner der Präsentationen der Bieter:innen teil.

Die Angebote zur Errichtung einer nationalen Referenzzentrale zum Monitoring der Abwasserepidemiologie von SARS-CoV-2 wurden nach der Qualität in Form eines schriftlichen Konzepts und mündlicher Präsentation (Gewichtung: 60%), sowie dem Preis (Gewichtung: 40%) gereiht.

Zur Rahmenvereinbarung „Druck und Lieferung von Suchtgiftvignetten“

In der Auswahlkommission war die Abt. VI/A/6 vertreten, nicht jedoch das Kabinett des Bundesministers. An den Präsentationen der Bieter:innen nahm der Bundesminister nicht teil.

Die Angebote wurden nach den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien gewichtet und gereiht (Qualität - Gewichtung: 40%; Preis - Gewichtung: 60%).

Frage 27:

- *Unter welchen Bezugszahlen wurden die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Abrufe der Europäischen Kommission notifiziert?*

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung“

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Europäischen Union zur Zahl 2019/S 161-397043.

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Social Impact Bond „PERSPEKTIVE:DIGITALISIERUNG““

Die Auftragsbekanntmachung erfolgte am 5.9.2019 im Amtsblatt der EU zur Zahl 2019/S 171-417783 und die Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben erfolgte am 25.9.2019 zur Zahl 2019/S-185-451188. Die Berichtigung betraf den Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge. Die Bekanntmachung vergebener Aufträge erfolgte am 2.4.2020 unter der Zahl 2020/S-066-157612.

Zur Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“

Die Bekanntmachung der Ausschreibung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“ erfolgte im Amtsblatt der EU am 04.05.2021 zu 2021/S 086-222828. Die Bekanntgabe vergebener Aufträge erfolgte am 4.10.2021 zu 2021/S 192-500598.

Zur Rahmenvereinbarung zur „Errichtung einer nationalen Referenzzentrale zum Monitoring der Abwasserepidemiologie von SARS-CoV-2“

Die Bekanntmachung der Ausschreibung „BMSGPK: Abwassermonitoring“ erfolgte am 26.07.2021 im Amtsblatt der EU zu 2021/S 142-378094. Die Bekanntgabe vergebener Aufträge erfolgte am 26.11.2021 zu 2021/S 230-606012.

Zur Rahmenvereinbarung „Druck und Lieferung von Suchtgiftvignetten“

Das Vergabeverfahren „BMSGPK: Suchtgiftvignetten“ wurde am 16.02.2022 im Amtsblatt der EU zur Zahl 2022/S 33-083913 europaweit bekannt gemacht. Die Bekanntgabe vergebener Aufträge erfolgte am 27.06.2022 zu 2022/S 121-344048.

Fragen 28 bis 30:

- *Bei wie vielen Rahmenvereinbarungen wurden von BieterInnen gerichtliche Nachprüfungen beantragt?*
- *Unter welcher Zahl des zuständigen Gerichts erfolgte diese Prüfung?*
- *Wie viele Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen wurden für rechtswidrig erklärt?*
 - a. *Um welche handelte es sich dabei?*
 - b. *Wurde die Ausschreibung wiederholt und wenn ja, welche Änderungen wurden dabei vorgenommen?*

Im Zuge der Vergabeverfahren wurden keine gerichtlichen Nachprüfungen beantragt.

Fragen 33 und 34:

- *Welche SubauftragnehmerInnen wurden im Zuge von Abrufen tätig und zu welchem Zweck?*

- *Gab es Rahmenvereinbarungen bei denen mehr als 50% der abgerufenen Leistungen durch SubauftragnehmerInnen erbracht worden sind?*
 - a. *Um welche handelt es sich dabei?*
 - b. *Wie hoch war der prozentuelle Anteil der durch SubauftragnehmerInnen erbrachten Leistungen?*

Zum RV betreffend „Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung“

Die Rahmenvereinbarung läuft auf die Mediaagentur UM PanMedia Kommunikationsberatung und Mediaeinkauf GmbH, im Zuge dieser Rahmenvereinbarung wurden keine Subunternehmer:innen tätig.

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Social Impact Bond „PERSPEKTIVE:DIGITALISIERUNG““

Im Zuge des einmaligen Abrufes der Erstgereihten „Erste Social Finance Holding GmbH“ wurden folgende Subauftragnehmer tätig:

- atempo Betriebsgesellschaft mbH als Sozialdienstleister (Vermittlung von Wiedereinsteigerinnen mit primär niedrigem Bildungsniveau als Assistentinnen für Menschen mit Behinderungen; Qualifizierung und Vermittlung in Erwerbsarbeit am 1. Arbeitsmarkt mit Hilfe von Online-Qualifizierung/-mentoring über die Plattform <https://ava.services/>)
- ERSTE Stiftung als Finanzierender

Mehr als 50% wurden von Subauftragnehmern nicht erbracht.

Zur Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“

Der erstgereihte Rahmenvereinbarungspartner in Los 2, Callcenter-Dienstleistungen, die Walter Service GmbH, hat die homechannel24 GmbH und TECTIQOM Information Technology GmbH als Subunternehmer namhaft gemacht. Diese wurden auch im Zuge des unmittelbaren Abrufs und durch den Abschluss des Leistungsvertrags zu Zwecken der Terminbuchung, -umbuchung oder -stornierung für Covid-19 Testungen tätig.

Mehr als 50% wurden vom Subauftragnehmer nicht erbracht.

Zur Rahmenvereinbarung zur „Errichtung einer nationalen Referenzzentrale zum Monitoring der Abwasserepidemiologie von SARS-CoV-2“

Es wurden keine Subauftragnehmer:innen tätig.

Zur Rahmenvereinbarung „Druck und Lieferung von Suchtgiftvignetten“

Im Zuge des Abrufs wurden keine Subauftragnehmer:innen tätig.

Frage 36:

- *Mit welchen ELAK-Zahlen erfolgte jeweils die Vergabe der Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Abrufe?*

Zur Rahmenvereinbarung „Mediaeinkauf inklusive Mediaberatung und strategische Planung“

Vergabe der Rahmenvereinbarung: BMASGK-16010/0288-I/B/6-2019,
BMASGK-16010/0293-I/B/6-2019; BMASGK-16010/0295-I/B/6-2019.

Vertragsverlängerung 2022 – 2024: GZ 2022-0.172.938

Die Recherche der jeweiligen ELAK-Zahlen sämtlicher einzelnen Abrufvorgänge seit 6.8.2019 ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen verwaltungsökonomischen Aufwands unterblieben, wobei darauf hingewiesen wird, dass zu Frage 26 alle Abrufe der letzten Jahre dargestellt sind.

Zur Rahmenvereinbarung betreffend „Social Impact Bond ,PERSPEKTIVE:DIGITALISIERUNG“

Die ELAK-Zahlen sind: BMASGK-59701/0033-V/B/3/2019; 2020-0.250.173.

Zur Rahmenvereinbarung „BMSGPK: Routing- und Callcenter-Dienstleistungen“

Die ELAK-Zahlen zu dieser Rahmenvereinbarung sind: GZ 2021-0.650.677 und GZ 2021-0.848.561.

Zur Rahmenvereinbarung zur „Errichtung einer nationalen Referenzzentrale zum Monitoring der Abwasserepidemiologie von SARS-CoV-2“

Vergabe der Rahmenvereinbarung: GZ: 2022-0.020.131

1. Abruf: GZ: 2022-0.371.756
2. Abruf: GZ: 2023-0.073.323

Zur Rahmenvereinbarung „Druck und Lieferung von Suchtgiftvignetten“

Die Abschlüsse der Rahmenvereinbarungen sowie der Abruf erfolgten zu den Geschäftszahlen 2022-0.409.328, 2022-0.409.332 und 2022-0.540.543.

Fragen 37, 38, 40:

- *Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von Bediensteten Ihres Ressorts standen?*
 - a. *Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?*
 - b. *Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?*
- *Waren im Zuge von Abrufen aus den jeweiligen Rahmenvereinbarungen AuftragnehmerInnen tätig, die in den letzten drei Jahre vor Auftragsvergabe in Ihrem Ressort beschäftigt waren bzw. Unternehmen, die direkt oder indirekt im Eigentum von solchen ehemaligen Bediensteten Ihres Ressorts standen?*
 - a. *Wenn ja, um welche Unternehmen handelte es sich?*
 - b. *Um welche Aufträge in welcher Höhe handelte es sich?*
- *Waren im Zuge von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen ehemalige Bedienstete Ihres Ressorts zur Erbringung der jeweiligen Leistung tätig und wenn ja, für welche Tätigkeiten genau?*

Das ist im Zuge einer ordnungsgemäß gemeldeten und nicht untersagten Nebenbeschäftigung zunächst aus rechtlicher Sicht dann nicht unzulässig, wenn und soweit den Bestimmungen von § 56 BDG nicht widersprochen wird, d.h. im Wesentlichen kein Interessenskonflikt besteht. Beispielsweise also dann, wenn die nach dem BVergG 2018 gesetzeskonform zu Stande gekommene Rahmenvereinbarung für die betreffende Produktgruppe bzw. Gruppe von Leistungen nur mit dem:der betreffenden Auftragnehmer:in existiert und der Bedarf objektivierbar ist. Soweit die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen nicht anwendbar sind (z.B. bei einer reinen Kapitalbeteiligung), sind die allgemeineren Bestimmungen des Dienstrechts über Befangenheit bzw. Treuepflicht relevant und führen zum selben Ergebnis.

Wenn hingegen ein Interessenskonflikt vorliegen würde, müsste in derartigen Konstellationen eine Vertretung für die Durchführung von Abrufen aus Rahmenvereinbarungen veranlasst werden. Soweit losgelöst von der Frage einer Verbindung zwischen dem:der Bediensteten, der:die den Abruf tätigt, und dem:der

Auftragnehmer:in jede Konstellation problematisiert wird, bei der ein:e Auftragnehmer:in zugleich Bedienstete:r des Ressorts ist oder ein:e Bedienstete:r an einem:einer Auftragnehmer:in beteiligt ist: Hier gilt das eben Gesagte sinngemäß. Es wäre aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch nicht zulässig, jemanden von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren grundsätzlich auszuschließen, weil der:die Bieter:in und potenzielle Auftragnehmer:in die angesprochene Doppelrolle innehat, sofern nicht triftige Gründe vorliegen (etwa, weil der:die potenzielle Bieter:in Spezialwissen aus seiner:ihrer beruflichen Tätigkeit im Bundesministerium hat, das zu wettbewerbsverzerrenden Ergebnissen führt). Dies kann folglich nur über die Handhabung von Nebenbeschäftigung gesteuert werden und auch diese muss sich im Rahmen der von der Judikatur vorgezeichneten (vergleichsweise restriktiven) Grenzen bewegen. Würde hier überschießend untersagt werden oder gegen das Wettbewerbsrecht verstossen werden, würde der Bund rechtswidrig handeln und schadenersatzpflichtig werden.

Soweit bekannt waren keine ehemaligen Bediensteten meines Ressorts im Sinne der Fragestellungen tätig.

Frage 39:

- *Welche AuftragnehmerInnen erhielten auch abseits der jeweiligen Rahmenvereinbarung (auch als SubauftragnehmerInnen) Aufträge in welcher Höhe und zu welchem Zweck?
 - a. Warum wurden diese weiteren Aufträge nicht im Zuge der Rahmenvereinbarung abgewickelt?
 - b. Erfolgte eine Zusammenrechnung der Auftragshöhen und wenn nein, warum nicht?*

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortungen zur Anfragenserie „Externe Verträge im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ (Parlamentarische Anfragen Nr. 13377/J, Nr. 12411/J, Nr. 11328/J, 10380/J, Nr. 9065/J, Nr. 8144/J, Nr. 6969/J, Nr. 5948/J, 5841/J, Nr. 3487/J, Nr. 2610/J und Nr. 1456/J).

Frage 41:

- *Welche Rahmenvereinbarungen wurden aus welchem Grund jeweils gekündigt bzw. widerrufen?*

Die abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen wurden nicht gekündigt oder widerrufen.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch